

Vereinbarung über die Umsetzung der Klärschlammverwertung
durch die VK Kommunal GmbH

zwischen der

Verbandsgemeinde Landstuhl - Abwasserwerk
- vertreten durch den Werkleiter Paul Armbrust -
geschäftsansässig in 66849 Landstuhl, Kaiserstraße 49

- Auftraggeber (AG) -

und der

Gesellschaft für Verwertung von Klärschlämmen für Kommunen mbH,
VK Kommunal GmbH
- vertreten durch deren Geschäftsführer Rainer Grüner und Götz
Gießrigl -
geschäftsansässig in 67722 Winnweiler, Jakobstraße 29

- Auftragnehmer (AN) -

Präambel

Geschäftsfeld des AN ist die kommunale Klärschlammverwertung ab dem 01.04.2018, die er für verschiedene Abwasserbeseitigungspflichtige übernimmt. Dafür haben diese Abwasserbeseitigungspflichtigen (Kommunen, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts) die Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR, rechtsfähige gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend KKR AöR) gegründet und mit der Durchführung der Klärschlammverwertung beauftragt, die ihrerseits den AN beauftragt hat.

Diese Kooperation dient dem Zweck, verschiedene kommunale Interessen im Bereich der Klärschlämbewirtschaftung zusammenzuführen und unter dem Dach einer Anstalt zu vereinen. Um den Individualinteressen der einzelnen Anstaltsträger gerecht werden zu können, wird folgende Umsetzungsvereinbarung, die die Durchführung der Leistungen in Bezug auf die Klärschlämme der jeweiligen Kommune näher ausformt, abgeschlossen. Die Verwertung der Klärschlämme erfolgt bislang landwirtschaftlich oder thermisch.

Da insbesondere vor dem Hintergrund der Neufassung der Klärschlammverordnung, absehbar ist, dass in Zukunft die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen nur noch eingeschränkt zulässig sein wird, werden derzeit in Rheinland-Pfalz die thermischen Verwertungsmöglichkeiten ausgebaut. Zu diesem Zweck hat sich unter rein kommunaler Beteiligung die TVM Thermische Verwertung Mainz GmbH (nachfolgend TVM GmbH) gegründet, welche eine Monoklärschlammverbrennungsanlage (nachfolgend TVM-Anlage) errichten soll. Der AN ist zu 1% an der TVM GmbH beteiligt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung¹.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)

Der AN übernimmt den Abtransport und die Verwertung nach seiner Wahl der in der Abwasserbehandlungsanlage Landstuhl anfallenden Klärschlämme. Auch werden derzeit vorhandene und in Nutzung befindliche Teichklär- und / oder Klärschlammverordnungsanlagen verwertet. Sofern die Tätigkeit des AN nach Satz 1 aufgrund des Bestehens von Altentsorgungsverträgen des AG nicht zum Vertragsbeginn, sondern zu einem späteren Zeitpunkt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Variante 1 aufgenommen werden soll, übernimmt der AN für den AG während des Zeitraums bis zum Beginn der Leistungsaufnahme nach Satz 1 die zur Durchführung der Umsetzungsvereinbarung erforderlichen Aufgaben.

(2)

Im Kalenderjahr fallen für die Kläranlage Landstuhl 1.500 t teilentwässerter Klärschlammfilterkuchen an, die nach Abs. 1 Satz 1 abzutransportieren und zu verwerten sind. Darüber hinaus besteht je nach Verwertungs- bzw. Zwischenlagerungsmöglichkeit eine Andienungsoption bezüglich der Mengen, die die vereinbarte Jahresmenge überschreiten.

(3)

Der AG teilt dem AN bis zum 30.06. eines jeden Jahres die prognostizierte Jahresmenge für das Folgejahr mit. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die vereinbarte Vorjahresmenge als vereinbart. Den Parteien steht es im Übrigen

¹abgestimmt mit der Anstalt der Abwasserbeseitigungspflichtigen (KKR AÖR) und dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

frei, die Jahresmenge zu jedem Zeitpunkt durch eine gegenseitig zu unterzeichnende schriftliche Vereinbarung anzupassen.

(4)

Mit Übergabe der Klärschlämme an den Transporteur gehen Eigentum und Besitz an den Klärschlämmen auf den AN über. Der AN trägt ab Übergabe die Verantwortung für Transport, Lagerung und sonstige Handhabung der Klärschlämme. Ort der Übergabe ist die Abwasserbehandlungsanlage des AG,

ansässig: Am Koehlwäldchen 30, 66849 Landstuhl.

§ 2 Pflichten und Rechte des Auftragnehmers

(1)

Der AN verpflichtet sich, die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Klärschlämme vom AG zu übernehmen und einer landwirtschaftlichen und/oder thermischen Verwertung zuzuführen. Welche Mengenströme welcher Art der Verwertung zugeführt werden, entscheidet der AN eigenverantwortlich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Gesamtverwertungsmaßnahme unter Einbeziehung sämtlicher Kosten. Die thermische Verwertung der Klärschlämme kann in der TVM-Anlage oder einer anderen, für die Mitverbrennung von Klärschlämmen genehmigten Verbrennungsanlage erfolgen, wenn die Inhaltsstoffe der Klärschlämme die Grenzwerte der Genehmigungsbescheide der jeweiligen Verbrennungsanlage nicht überschreiten. Der AN kann sich im Rahmen seiner Entscheidung nach Satz 1 künftig auch für neue Verwertungswege entscheiden, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch in der Entwicklung befinden, falls sich diese neuen Verwertungswege unter gesetzlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und vertraglichen Gesichtspunkten als vorzugswürdig erweisen.

(2)

Der AG stellt den Klärschlamm für die Kläranlage Landstuhl ab Lagerplatz zum Abtransport durch Sattelkipper bereit. Nassklärschlämme werden nicht übernommen.

(3)

Die Verwertungsleistung beinhaltet

- ☐ das Abpumpen des Nassklärschlamms sowie
- ☒ die Gestellung eines geeigneten Ladegeräts,
- ☒ bei Klärschlammfilterkuchen die Gestellung von Sattelaufliegern, ~~Absetzmulden oder Abrollcontainern sowie~~

- ☐ den Austausch der leeren/befüllten Absetzmulden oder Abrollcontainern gemäß den Anforderungen des AG.

Die Verwertungsleistung beinhaltet auch

- ☐ das Aufladen dieser Transportbehältnisse bzw. der Klärschlämme,
☒ den Transport zur Verwertung,
☒ die Zahlung von Straßennutzungsgebühren,
☒ die Wägungen des Transportfahrzeuges sowie
☒ die Entsorgung etwaiger Verbrennungsrückstände.

(4)

Abtransport und Verwertung der Klärschlämme erfolgen kontinuierlich durch den AN nach dessen eigenem Ermessen entsprechend dem Klärschlammanfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Abwasserbehandlungsanlage. Der Abtransport muss jedoch so häufig erfolgen, dass die Lagerkapazität bis zur nächsten Abfuhr ausreicht. Dazu war in der Vergangenheit ein halbjährliches Leerungsintervall vorgesehen. Der AN hat den AG rechtzeitig, mindestens drei Werktage vor der geplanten Abholung, hierüber zu informieren und einen Termin abzustimmen.

Der Abtransport der Klärschlammfilterkuchen ist spätestens vorzunehmen, wenn eine Abfuhrmenge zur Abholung bereit steht, die eine vollständige Beladung eines LKW-Sattelzuges oder eines LKW-Containerzuges, bestehend aus drei Absetzmulden (Volumen 10 m³) bzw. aus zwei Abrollcontainern (Volumen 17 m³) zulässt. Dem AN ist es gestattet, Absetzmulden und Abrollcontainer an der Abwasserbehandlungsanlage zur Zusammenstellung wirtschaftlicher Transportgrößen von Klärschlammfilterkuchen zwischenzulagern. Im Rahmen des Abtransports kann der AG verlangen, dass der AN Absetzmulden oder Abrollcontainer umsetzt.

(5)

Sofern sich der AN nach Maßgabe von Abs. 1 für eine thermische Verwertung entscheidet, soll diese ab der Inbetriebnahme in der TVM-Anlage erfolgen, sofern dies rechtlich, wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist. Der Klärschlamm hat im Falle einer thermischen Verwertung einen TS-Gehalt zwischen 22,0 und 32,0 % aufzuweisen. Der AG erstellt im Falle einer thermischen Verwertung die zur Verbrennung erforderlichen Deklarationsanalysen unter Berücksichtigung der Vorgaben der ausgewählten Verbrennungsanlage auf dessen Kosten und übergibt diese nach Erstellung an den AN. Der AN informiert den AG über

die Verbrennungsanlage, in der die jeweilige Klärschlammcharge verwertet werden soll.

(6)

Sofern sich der AN nach Maßgabe von Abs. 1 für eine landwirtschaftliche Verwertung entscheidet, sind die Klärschlämme innerhalb der zeitlich vorgeschriebenen Düngeperioden und unter Beachtung der meteorologischen Verhältnisse zu den jeweiligen Bewirtschaftungsflächen zu transportieren und unter Beachtung des Beschlämmungsplans aufzubringen. Nicht in einer Düngeperiode landwirtschaftlich verwertete Klärschlammmengen werden bis zur nächsten Düngeperiode zwischengelagert oder einer außerlandwirtschaftlichen Verwertung zugeführt. Die Entscheidung hierüber trifft der AN eigenverantwortlich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Gesamtverwertungsmaßnahme unter Einbeziehung sämtlicher Kosten.

(7)

Die für den Klärschlammabtransport erforderlichen Arbeiten erfolgen, soweit möglich, innerhalb der Betriebszeiten der Abwasserbehandlungsanlage

Montag bis Donnerstag: 07:30 bis 16:30 Uhr sowie
Freitag: 07:30 bis 12:30 Uhr.

Nach entsprechender Rücksprache mit dem AG ist der Abtransport auch außerhalb der Betriebszeiten möglich.

Der AN ist berechtigt, den Transport durch Dritte ausführen zu lassen.

(8)

Der AN übernimmt im Verhältnis zum AG die alleinige Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Der AN übernimmt insbesondere die alleinige Verantwortung für die Verkehrssicherheit der eingesetzten Fahrzeuge und die von diesen transportierte Ladung einschließlich der Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts. Der AN stellt sicher, dass alle technischen Vorrichtungen der Transportfahrzeuge dem Stand der Technik entsprechen und der gefahrlose Umgang für Mensch und Umwelt sowie die reibungslose Übernahme der Schlämme gewährleistet ist.

(9)

Über das Normalmaß hinausgehende Verschmutzungen auf dem Betriebsgelände des AG, die durch das vom AN eingesetzte Transportfahrzeug oder die Ladung verursacht wurden, sind vom AN schnellstmöglich zu entfernen.

(10)

Der AG steht zum Zeitpunkt nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in keinem weiteren Vertragsverhältnis.

(11)

Der AN trägt die Verantwortung für alle mit der Vertragsdurchführung verbundenen Anzeige-, Beratungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten. Soweit erforderlich, hat der AN insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Klärschlammverwertung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die nach der AbfKlärV erforderlichen Lieferscheine anzufertigen. Die Beschlammung der Nutzflächen ist gemäß den Vorgaben der AbfKlärV zu dokumentieren. Sonstige gesetzliche oder behördliche Mitwirkungs- und Handlungspflichten in Bezug auf die Klärschlammverwertung sind durch den AN sorgfältig auszuführen.

§ 3 Pflichten und Rechte des Auftraggebers

(1)

Der AG verpflichtet sich, die unter § 1 Abs. 2 angegebenen Klärschlamm-mengen dem AN zur Verwertung zu überlassen. Die Klärschlämme werden vom AG nach § 2 Abs. 2 und 3 bereitgestellt. Ist zum Zwecke der vom AN nach § 2 Abs. 1 gewählten Art der Verwertung des Klärschlammes eine Zwischenlagerung erforderlich, so stellt der AG die notwendige Infrastruktur zur Verfügung, sofern keine Möglichkeit besteht, die Klärschlämme wirtschaftlicher in einem bestehenden Zwischenlager des AN zu lagern. Werden die Klärschlämme an der Abwasserbeseitigungsanlage des AG gelagert, ist dieser für die ordnungsgemäße Lagerung und Überwachung des zwischengelagerten Klärschlammes bis zur Übergabe an den AN verantwortlich und hat die anfallenden Mehrkosten für die Zwischenlagerung zu übernehmen. Sofern der AG keine entsprechende Zwischenlagerung ermöglichen kann, unterstützt der AN ihn bei dieser Aufgabe. Sich daraus ergebende Mehrkosten werden durch den AG übernommen.

(2)

Zur Verwertung überlassene Klärschlämme haben einen TS-Gehalt von 3,0 bis 32,0 % aufzuweisen. Sich während der Vertragslaufzeit ergebende Abweichungen vom gewöhnlichen TS-Gehalt sind dem AN unverzüglich mitzuteilen.

(3)

Der AG verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit ergebende Änderungen der Schlammkonditionierung (z.B. bei Fäll- und Flockungshilfsmittel) frühestmöglich schriftlich mitzuteilen, um alternative Verwertungen oder erforderliche Lagerungen zu vermeiden.

(4)

Der AG verpflichtet sich, den Klärschlamm frei von groben Verunreinigungen (z. B. Steine, Metalldosen), Bewuchs und Störstoffen (z. B. Äste, Zweige, Unrat), die einer Verwertung abträglich sind, dem AN zur Verfügung zu stellen. Offensichtlich verunreinigte Klärschlämme müssen nicht transportiert und/oder verwertet werden. Die Klärschlammfilterkuchen müssen von stichfester Konsistenz und dürfen durch die Behandlung im Klärprozess nicht geruchsauffällig sein.

(5)

Der AG erstellt auf seine Kosten alle nach der Klärschlammverordnung erforderlichen Klärschlammanalysen und übergibt diese dem AN unverzüglich. Die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungszeiträume/-fristen obliegt dem AG. Sollten zukünftig für den zu verwertenden Klärschlamm zusätzliche Untersuchungsparameter festgelegt werden, veranlasst der AG deren Untersuchung und trägt die Kosten. Der AG übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit der Klärschlammanalysen und sichert zu, für die Analysenerstellung nur zugelassene Institute zu beauftragen. Der AG hat den AN unverzüglich, spätestens vor Übergabe der Klärschlämme, über Grenzwertüberschreitungen zu informieren. Sofern nach Übergabe der Klärschlämme an den AN Untersuchungen erforderlich werden oder diese nach Vereinbarung ohnehin durch den AN durchgeführt werden sollten, führt der AN diese auf Kosten des AG durch.

(6)

Bei Störfällen auf der Abwasserbehandlungsanlage des AG sowie bei Ausfällen der Klärschlammabgabe informiert der AG den AN unverzüglich über nicht erforderliche bzw. zusätzlich erforderliche Klärschlammtransporte sowie sich ggf. ergebende Erschwernisse und Änderungen der gewöhnlichen Gegebenheiten.

§ 4 Transportmengenerfassung

(1)

Die dem AN übergebene Nassklärschlammmenge wird auf der Abwasserbehandlungsanlage mittels Durchflussmengenmesser am Übernahmestutzen der Abwasserbehandlungsanlage erfasst, oder mittels Raummaßinhalt der zum Abtransport eingesetzten Tankfahrzeuge oder Fasswagen festgelegt. Im Falle einer Zwischenlagerung vor Übergabe an den AN sind genormte Lagerungsbehälter zu benutzen, auf denen die Menge des eingefüllten Klärschlammes verzeichnet ist. Die ermittelten Kubikmeter werden von beiden Vertragsparteien abgezeichnet und sind Abrechnungsbasis zwischen AG und AN.

(2)

Die Wägung der Masse an teilentwässerten Klärschlammfilterkuchen erfolgt nach Ausgang aus der Abwasserbehandlungsanlage auf einer geeichten, ortsnahen Waage. Ist in unmittelbarer Nähe keine Fahrzeugwaage vorhanden, wird das Gewicht zwischen AN und AG einvernehmlich festgelegt. Im Falle der thermischen Verwertung durch die TVM GmbH wird die Wägung auf der geeichten Waage an der TVM-Anlage durchgeführt. Maßgebend als Abrechnungsbasis ist das dort ermittelte Gewicht gemäß Wägeschein, nachrangig das einvernehmlich festgelegte Gewicht zwischen AG und AN. Die Wägekosten sind im Entsorgungspreis enthalten.

§ 5 Verwertungspreise

(1)

Wird der Auftrag zur Verwertung direkt vergeben, so gelten die nachstehenden Selbstkostenpreise.

Eine landwirtschaftliche	Verwertung	wird	durch
Selbstkostenerstattungspreis	(zuzüglich	Umsatzsteuer)	
abgerechnet.			

Eine thermische	Verwertung	wird	durch
Selbstkostenerstattungspreis	(zuzüglich	Umsatzsteuer)	
abgerechnet.			

Der thermische Verwertungspreis enthält den zum Vertragsabschluss angenommenen Verwertungspreis entsprechend dem im Wirtschaftsplan der TVM GmbH zugrundeliegenden Annahmepreis (radgebunden) zuzüglich individueller Transportkosten. Sofern Preisanpassungen

der TVM GmbH, insbesondere durch Festlegung im jeweiligen Wirtschaftsplan, erfolgen, wird der Verwertungspreis entsprechend angepasst.

Der thermische Verwertungspreis für Klärschlammfilterkuchen bei Mitverbrennung in sonstigen Anlagen wird gesondert zwischen dem AN und dem jeweiligen Anlagenbetreiber vereinbart. Sofern eine entsprechende Vereinbarung zur Mitverbrennung in sonstigen Anlagen abgeschlossen wird, ist diese Grundlage des Verwertungspreises als Selbstkostenerstattungspreis.

Sofern gem. § 1 Abs. 1 eine Entsorgung von Schlämmen aus Teichklär- und / oder Klärschlammvererdungsanlagen erfolgt, richtet sich der Verwertungspreis ebenfalls nach dem Selbstkostenpreis des AN und wird durch den AG als Selbstkostenerstattungspreis (zuzüglich Umsatzsteuer) erstattet.

Die Preise beinhalten die Kosten für den Transport und die Verwertung des Klärschlammes. Die sonstigen Kosten des AN werden mit einem Selbstkostenfestpreis von 4,20 €/t_{Originalsubstanz} (zuzüglich Umsatzsteuer) abgerechnet.

(2)

Weicht die durch den AG angediente Menge Klärschlamm von der prognostizierten Jahresmenge nach § 1 Abs. 2 um mehr als 10 % ab, behält sich der AN vor, das Verwertungsentgelt nach Abs. 1 anzupassen und die hierdurch verursachten Mehrkosten als Selbstkostenerstattungspreis abzurechnen.

(3)

Wünscht der AG eine Vergabe durch öffentliche Ausschreibung, so hat er dies dem AN nach Vertragsschluss und rechtzeitig vor der auszuschreibenden Verwertung schriftlich mitzuteilen. Für den Fall der Ausschreibung, erfolgt diese als gebündelte Ausschreibung. Dazu hat der AN entsprechend der ihm zur Verfügung stehenden Klärschlämme geeignete Lose zu bilden, so dass die Mengen und die räumliche Verteilung auch für die meist regional tätigen Verwerter (z.B. Landwirte, Maschinenring) geeignet sind. Der Auftrag zur Verwertung wird vom AN vergeben, der dem Dritten auch das im Auftrag vereinbarte Entgelt für die Verwertung der Klärschlämme zahlt. Dieses Entgelt wird zuzüglich der dem AN mit der Ausschreibung entstehenden Selbstkosten als Selbstkostenerstattungspreis dem AG in Rechnung gestellt.

(4)

Sofern zur vertragskonformen Verwertung der Klärschlämme eine zusätzliche (d.h. über die Einpreisung in Abs.1 hinausgehend) Zwischenlagerung durch den AN erforderlich ist, wird dieser durch den AG als Selbstkostenerstattungspreis zzgl. Umsatzsteuer erstattet.

(5)

Eine Anpassung der vorstehenden Entgelte erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres, erstmalig zum 01.01.2021, gemäß entsprechendem Kostennachweis. Eine unterjährige Preisanpassung ist bei entsprechendem Kostennachweis auch bei Änderungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Voraussetzungen möglich.

(6)

Alle Rechnungen werden in prüffähiger Form einfach beim AG unter folgender Adresse eingereicht: 66849 Landstuhl, Kaiserstraße 49.

(7)

Die erbrachten Leistungen sind spätestens vierteljährlich abzurechnen. Die Rechnungsstellung soll binnen 30 Werktagen nach Schluss eines Quartals erfolgen. Die Rechnungen des AN sind jeweils 14 Tage nach Eingang beim AG zur Zahlung fällig.

§ 6 Haftung

(1)

Der AN hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.

(2)

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Verwertung der ihm überlassenen Klärschlämme und für die Einhaltung der dabei zu beachtenden behördlichen oder gesetzlichen Vorgaben. Die Haftung des AN beginnt mit dem durch diesen begonnenen Verwertungsprozess im Sinne dieser Vereinbarung.

(3)

Der AN haftet für sämtliche Schäden, die dem AG aus einer schuldhaft vom AN verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung über Störungen oder Unterbrechungen der Klärschlammverwertung entstehen. Dem AN obliegt im

Schadensfall der Nachweis der unverzüglichen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des AG.

(4)

Der AN stellt den AG von einer Inanspruchnahme Dritter wegen Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung, Zwischenlagerung und der Verwertung der dem AN auf Grundlage dieses Vertrages übergebenen Klärschlämme frei.

(5)

Der AN ist verpflichtet, spätestens bis zum Leistungsbeginn für alle Verwertungsleistungen sowie für die Durchführung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausreichende Versicherungen verkehrsüblicher, mindestens aber in gesetzlich geforderter Höhe abzuschließen und dem AG auf Verlangen Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu gewähren. Hierzu gehört insbesondere eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in verkehrsüblicher, mindestens aber in gesetzlich geforderter Höhe. Die Haftpflichtversicherung hat beim Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken. Anstatt einer Umwelthaftpflichtversicherung kann auch eine nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässige Deckungsvorsorge nachgewiesen werden. Der AN hat die Versicherungen während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und ggf. anzupassen.

§ 7 Leistungsstörungen

(1)

Ist dem AN eine Verwertung der Klärschlämme nach § 275 Abs. 1 BGB unmöglich, so entfällt die Leistungsverpflichtung des AN. Im Fall des § 275 Abs. 2 BGB ist der AN berechtigt, die Leistung zu verweigern, sofern und solange ihm sowohl eine landwirtschaftliche als auch eine thermische Verwertung unzumutbar ist. Ist ihm nur ein Verwertungsweg unzumutbar oder unmöglich, hat er einen zumutbaren und möglichen Verwertungsweg zu wählen. In jedem Fall hat der AN den AG unverzüglich über das Leistungshindernis, seine voraussichtliche Dauer und im Anschluss über seinen Wegfall zu informieren. Mehrkosten, die während der Unmöglichkeit nach Satz 1 oder der berechtigten Verweigerung nach Satz 2 beim AG anfallen, hat der AG zu tragen, sofern die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit nicht auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind.

(2)

Ist der Abtransport oder die Verwertung des Klärschlammes unter Einbeziehung aller Verwertungswege unzumutbar oder unmöglich, so

hat der AG die Klärschlämme auf seine Kosten zu lagern, sofern der AN die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Hat der AN die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit verursacht, trägt er die Kosten der Lagerung. Entfällt das Hindernis, das die Unmöglichkeit oder die Unzumutbarkeit für den AN begründet, so sind auch die zwischenzeitlich angefallenen Klärschlämme vom AN gegen Entgelt nach § 5 abzutransportieren. Entstehen durch den Abtransport der zwischenzeitlich angefallenen Klärschlämme Mehrkosten, weil die insgesamt einer Verwertung zuzuführenden Mengen die regulär verfügbaren Transportkapazitäten des AN übersteigen, so hat der AG diese Mehrkosten zu übernehmen, sofern die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit nicht auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind.

§ 8 Vertragsbeginn, Laufzeit, Vertragskündigung

(1)

Dieser Vertrag ist gültig ab dem Zeitpunkt der Unterschrift, frühestens jedoch zum 31.12.2020. Die Tätigkeit des AN gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 beginnt am 01.01.2021, die Tätigkeit des AN gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 mit Vertragsschluss. Vertragsende ist der 31.12.2023.

(2)

Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Kalendermonaten vor Vertragsende gekündigt wird.

(3)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnungen durch den anderen Partner bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen;
- b) wenn dem AG Verstöße des AN gegen geltendes Recht bekannt werden und diese nach schriftlicher Abmahnung des AG nicht innerhalb der von diesem gesetzten, angemessenen Frist abgestellt wurden;
- c) wenn sonstige schwerwiegende Verstöße von Mitgliedern der Unternehmensleitung des AN bekannt werden, die die Unzuverlässigkeit der handelnden Personen befürchten lassen;

- d) wenn der AG mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist.

(4)

Die Kündigung hat schriftlich durch Einschreiben / Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen.

§ 9 Sonstige Vertragsbestimmungen

(1)

Keine Partei ist berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der anderen Partei, sei es im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge, auf einen Dritten zu übertragen.

(2)

Der AN verpflichtet sich, die aus den einschlägigen Datenschutzgesetzen resultierenden Verpflichtungen zu beachten und deren Einhaltung zu überwachen.

(3)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Vertragsbedingungen durch solche zu ersetzen, die den ursprünglich gewollten Erfolg herbeiführen. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsparteien vereinbart hätten, hätten sie diese Angelegenheit im Vorhinein bedacht.

(4)

Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(5)

Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss des Vertrages in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vertragsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichtes

ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages können die Vertragspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechtes nicht geltend machen.

(6)

Gerichtsstand ist Kaiserslautern, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Landstuhl, den

____.____.____

Winnweiler, den

____.____.____

Für die Verbandsgemeinde
Landstuhl - Abwasserwerk

Für die VK Kommunal GmbH

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer-

Herr Paul Armbrust
Werkleiter

Herr Rainer Grüner
Geschäftsführer

Herr Götz Gießrigl
Geschäftsführer